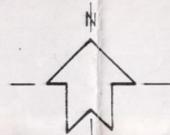


1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE RANKWITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM SEEFELDBERG" IN SUCKOW

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

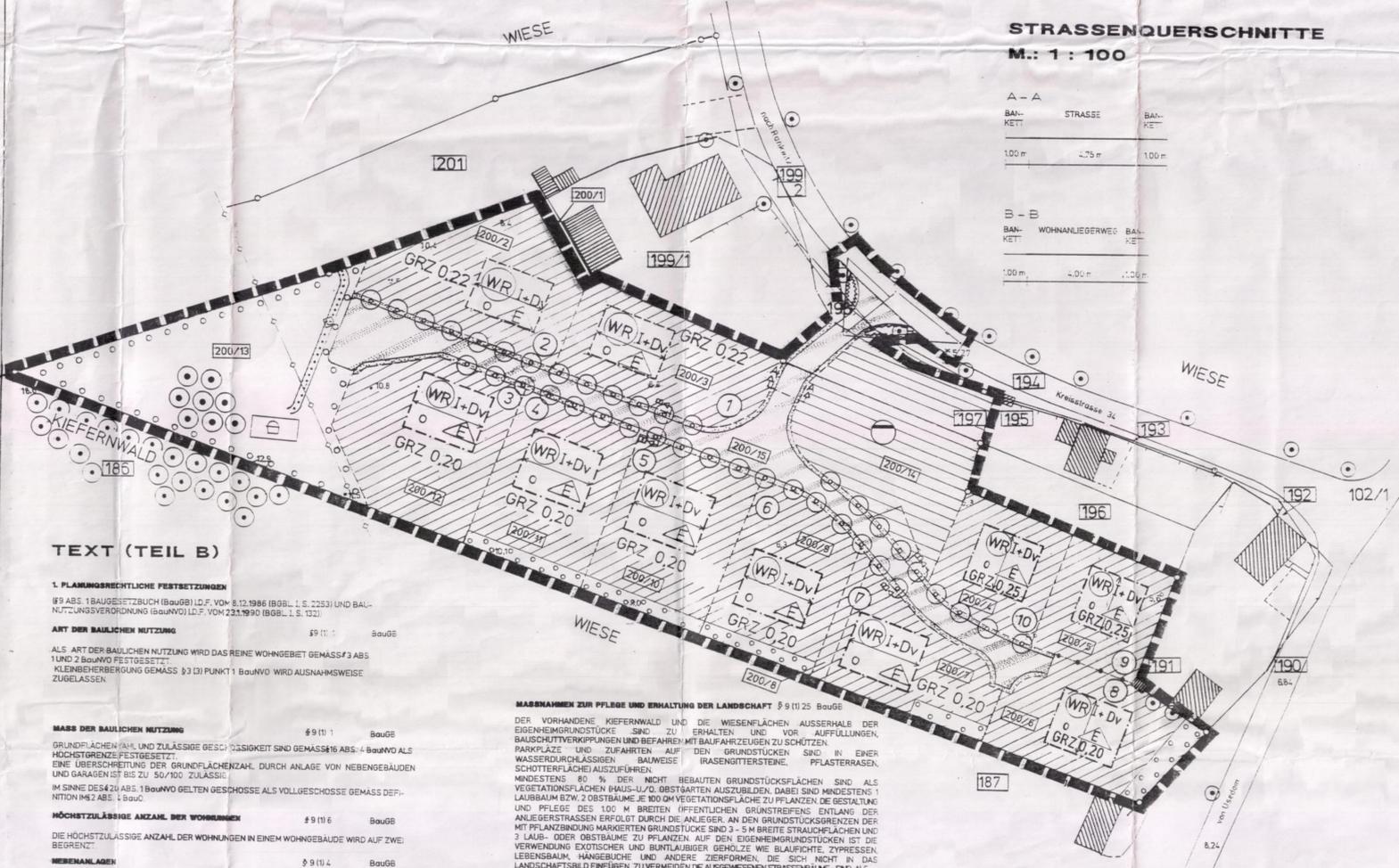
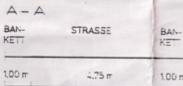
M.: 1 : 500

AUFGRUND DES § 13 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), SOWIE NACH § 66 DER LANDESBAUORDNUNG M-V (GVBl. M-V 1994, S. 519) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG RANKWITZ VOM 17.12.1996 FOLGENDE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM SEEFELDBERG" IN SUCKOW, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.



STRASSENQUERSCHNITTE

M.: 1 : 100



TEXT (TEIL B)

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 ABS. 1 BAUGESZBUCH (BAUGB) I.D.F. VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) I.D.F. VOM 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB
§ 9 (1) 2 BauGB
KLEINBEWERTUNG GEMÄSS § 3 (3) PUNKT 1 BAUNVO WIRD AUSNAHMENSWEISE ZUGELASSEN

MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDSTÜCKEN UND ZULASSIGE GESCHOSSEIGKEIT SIND GEMÄSS § 16 ABS. 4 BAUNVO ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT. EINE ÜBERSCHRITTUNG DER GRUNDSTÜCKENZAH. DURCH ANLAGE VON NEBENBAUDEN UND GARAGEN IST BIS ZU 50/100 ZULASSIG.

HÖCHSTZULASSIGE ANZAHL DER WOHNUNGEN

IN EINEM WOHNUNGSBAUWERK SIND NUR ZWEI WOHNUNGEN ZULASSIG.

NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NICHT ZULASSIG. DIE DER VERSORGNUNG DES BAUGEBIETES DIENENDEN NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 2 BAUNVO WERDEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN. NEBENBAUEN BIS ZU EINER GRUNDSTÜCKENFLÄCHE VON MAXIMAL 60 QM WERDEN AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN. SIE DÜRFEN AUCH ALS GRENZBEBAUUNG ERRICHTET WERDEN.

BAUWEISE

IM BEBAUUNGSPLAN WIRD DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN MIT SETZLICHER GRENZABSTAND ALS EINZELHÄUSER GEMÄSS § 22 ABS. 2 BAUNVO FESTGESETZT. NICHT ZULASSIG SIND DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN.

BAUGRENZEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzung von Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt.

STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN

STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN IM SINNE DES § 9 (1) 4 BAUGB SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZULASSIG. SIE SIND ENSCHLIESLICH IHRER ZUFAHRTEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKENFLÄCHEN ZULASSIG. ZWISCHEN GARAGEN UND ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄHIGEN MÜSSEN ZU- UND ABFAHRTEN VON MINDESTENS 3,00 M LÄNGE VORHANDEN SEIN.

NICHTDREIECK

IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG AUSGEWIESENEN SICHTDREIECK SIND ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 UND 2 BAUNVO UNZULASSIG. ENFRIEDRUNGEN, HECKEN UND BUSCH DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

DER VORHANDENE KIEFERNWALD UND DIE WIESEFLÄCHEN AUSSERHALB DER EIGENGRUNDSTÜCKE SIND ZU ERHALTEN UND VOR AUFFÜLLUNGEN, BAUSCHUTTVERKIPFUNGEN UND BEFAHREN MIT BAUFÄHRZEUGEN ZU SCHÜTZEN. PARKPLÄTZE UND ZUFAHRTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BAUWEISE (RASENGITTERSTEINE, PFLASTERKRASEN, SCHOTTERFLÄCHE) AUSZUFÜHREN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 ABS. 4 BAUGB IV. MIT § 83 DER BAUORDNUNG FÜR DIE LÄNDER MECKLENBURG/VORPOMMERN, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT, THÜRINGEN UND BRANDENBURG (BAUDO) I.D.F. VOM 20.7.1990 BIS 1/30, S. 929)

FARBEN: FÜR DIE FASSADENGESTALTUNG SIND HELLER PUTZ, KLINKER ODER FACHERWERK ZULASSIG. § 86 (1) 1 LBAUO M-V

DACHFORM: ALS DACHFORM FÜR DIE WOHNBÄUWERKE WIRD ZWINGEND EIN SÄTTEL-, WALM- ODER KRÜPPELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 4° BIS 59° VORGESCHRIEBEN. FÜR DIE NEBENBAUWERKE SIND AUSNAHMENSWEISE FLACHDÄCHER AB 15° ZULASSIG. FÜR DIE ANLAGE VON CARPORTS WERDEN ALS AUSNAHME FLACHDÄCHER AB 15° ZULASSIG.

DACHEINDECKUNG: DIE DACHEINDECKUNG DER WOHNBÄUWERKE HAT MIT DACHZIEGELN ODER DACHPANNEN ZU ERFOLGEN. FÜR DIE DACHEINDECKUNG DER NEBENBAUWERKE WERDEN ZUSÄTZLICH DACHSCHINDELN ZUGELASSEN. § 86 (1) 1 LBAUO M-V

FENSTER: FÜR DIE FENSTER SIND AUFRICHTSTEHENDE RECHTECKFORMATE MIT KREUZPROFEN ZU VERWENDEN. § 86 (1) 1 LBAUO M-V

ENFRIEDRUNGEN: DIE GRUNDSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN WEGEN UND PLÄTZEN, SOWIE ENTLANG DER AUSSEREN GRENZE DES PLANGEBIETES SIND DURCH EINE HECKE BZW. EINER HOLZZAUN VON MAX. 1,20 M HÖHE ZU BEGRENZEN. DIE ENFRIEDRUNG DER ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DARF EINE HÖHE VON 1,20 M NICHT ÜBERSCHREITEN. § 86 (1) 1 LBAUO M-V

HAUSMÜLLBEHALTER: DIE STELLPLÄTZE FÜR HAUSMÜLLBEHALTER SIND INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN VON DER STRASSE NICHT EINSEHBAR ANZUORDNEN. GÖPFE SIND ANPFLANZUNGEN VORZUSEHEN. § 86 (1) 4 LBAUO M-V

WERBESCHILDERN: IM REINEN WOHNGEBIET SIND WERBESCHILDERN JE GRUNDSTÜCK VOM 30 M² ZULASSIG. § 86 (1) 1 LBAUO M-V

3. HINWEISE

ZUFAHRTSTRASSE UND WOHNLIEGERWEG SIND IN PFLASTER VORZUSEHEN. DER FUSSGÄNGERWEG IM BEREICH DER ZUFAHRT WIRD FARBLICH ABGESTRICHEN. ES SIND DURCHGANGIG TIEFBÖRDE ZU VERWENDEN.

4. BELANDE DER BODENKUNDLICHE PFLEGE

DER BEGINN DER ERDARBEITEN UND DIE BAUAUFNEMME FÜR DAS LANDESAMT FÜR BODENKUNDLICHE PFLEGE UND DER UNTEREN DEMALSCHUTZBEHÖRDE WER WÖCHEN SCHRIFTLICH UND VERBÜNDLICH MITZUTEILEN. WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFALLIGE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST DAS LANDESAMT FÜR BODENKUNDLICHE PFLEGE ZU BENACHRICHTIGEN. UND DIE FUNDESTELLE BIS ZUM ENTRETEN DER VERTRETER ZU SICHERN. VERANTWORTLICHER FÜR DIE SICHERUNG SIND GEMÄSS § 9 ABS. 2 VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENKUNDLICHE DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.

5. BELANDE DES IMMISSIONSSCHUTZES

DIE HERGESTELLTE KLEINERANLAGE IST SO ZU BETRIEBEN, DASS AN MINDESTENS 97% DER JAHRESSTUNDEN DER GERÜSCHSCHWELLENWERT 110 (m²/m³) NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AMSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG RANKWITZ ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG VOM 28.05.1996 DIE ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMSTELLUNGSBESCHLUSSES ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG IST DURCH AUSSCHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 5.06.1996 BIS ZUM 24.06.1996 ERFOLGT.

RANKWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 09.01.1997

R. Vello
DER BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LIEFERUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 G ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUGB BETEILIGT WORDEN.

RANKWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 09.01.1997

R. Vello
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERUHNDE ÖFFENTLICHE BELANGE UND BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT BESCHREIBUNG VON 26.09.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

RANKWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 09.01.1997

R. Vello
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND VON 1996 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHENKT. HINSEHLICH DER LAGERORTSSTELLUNG DER GRENZPUNKTE (G) DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROS ERFOLGT, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSSTAB 1:500 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KONNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

TRASSENEIHE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 09.01.1997

P. Arndt
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG RANKWITZ HAT DIE VORBRACHTEN BELANGE UND ANFRAGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.12.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

RANKWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 09.01.1997

R. Vello
DER BÜRGERMEISTER

DIE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 17.12.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG RANKWITZ BESCHLOSSEN. DIE 1. ÄNDERUNG ZUR BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG RANKWITZ VOM 12.12.1996 GEBILDET.

RANKWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 09.01.1997

R. Vello
DER BÜRGERMEISTER

DIE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

RANKWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 09.01.1997

R. Vello
DER BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 13.01.1997, DURCH AUSSCHANG IN DER ZEIT VOM 13.01.1997 BIS ZUM 29.01.1997, ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERÄNDERUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLKETTEN UND ERGEBNISSEN VON ENTSCHLIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 64, 246 G ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) UND AUF DIE BESTIMMUNGEN DES § 5 ABS. 5 KOMMUNALVERFASSUNG M-V VOM 18.02.1994 (GVBl. M-V S. 249) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 30.01.1997 IN KRAFT GETRETEN.

RANKWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN) 31.01.1997

R. Vello
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHNERVERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
REINES WOHNGEBIET	§ 3	BauNO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
GRUNDSTÜCKENZAH.	§ 16	BauNO
DACHVOLLGESCHOSSE	§ 2	LBAUO M-V
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 20	BauNO
BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2	BauGB
ÖFFENE BAUWEISE	§ 22 (2)	BauNO
NUR EINZELHÄUSERZULASSIG	§ 22 (2)	BauNO
FIRSTSTÜCHUNG	§ 23 (3)	BauNO
BAUGRENZEN	§ 23 (3)	BauNO
VERKEHRSFÄHIGKEIT	§ 9 (1) 11	BauGB
VERKEHRSFÄHIGKEIT MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
VERKEHRSGEBIET		
STRASSENBEREICH		
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE		
FLÄCHEN FÜR VERBODENANLAGEN UND FÜR DIE ANFABERBESTIMMUNG	§ 9 (1) 12	BauGB
KLEINERANLAGE		
HAUPTVERBODEN- UND HAUPTABWÄRERLETTUNGEN		
HAUPTVERBODENLETTUNG GAS, VORHANDEN	§ 9 (1) 13	BauGB
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN	§ 9 (1) 15	BauGB
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN		
STRASSENBELEGUNG	§ 9 (1) 15	BauGB
MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 (1) 25	BauGB
ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25 b	BauGB
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25 c	BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ÖFFENTLICH	§ 9 (1) 25 c	BauGB
BOHNTRE PLÄTZCHEN		
SPIELPLATZ, ÖFFENTLICH	§ 9 (1) 5	BauGB
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND	§ 9 (1) 10	BauGB
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 (1) 7	BauGB
ABGRENZUNG DES MASSES DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 (2)	BauNO

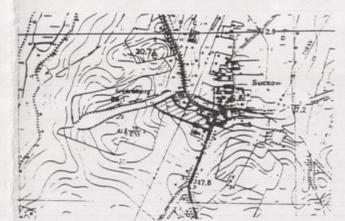
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BELANDEHÖHE ÜBER 10 M	
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
IN ALSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
KONTIGT ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
SICHTDREIECK	§ 9 (1) 9
NUMMIERUNG DER PARZELLEN	
BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN	

STANDORTANGABEN

LANDKREIS	WOLGAST
GEMEINDE	RANKWITZ
ÖRTS	SUCKOW
GEMARKUNG	SUCKOW
FLUR	
FLURSTÜCK	197, 198 TEILWEISE, 200/2 - 200/15

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:10.000



BAUVERFAHREN: REINES WOHNGEBIET "AM SEEFELDBERG"

BAUHERR: GEMEINDE RANKWITZ

DARSTELLUNG: BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG

ENTWURFSSTADIUM: 1. ÄNDERUNG
DATUM: 09/1996

BAUVERFAHREN: 1. ÄNDERUNG
DATUM: 12/1996

1:500